

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Knaus Tabbert AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Nürnberg, den 30. März 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bergler
Wirtschaftsprüfer

Sanetra
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Vergütungsbericht für
das Geschäftsjahr 2025

VERGÜTUNGSBERICHT GESCHÄFTSJAHR 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Allgemeines	1
Billigung durch die Hauptversammlung	2
Über diesen Bericht	2
Veränderungen im Vorstand	2
Vergütungen der Mitglieder des Vorstands	3
Grundzüge des Vergütungssystems	3
Jahresgrundgehalt	3
Variable Vergütung	3
Short Term Incentive (STI)	3
Long Term Incentive (LTI)	6
Nebenleistungen	7
Altersversorgung	7
Weitere Angaben	7
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats	10
Im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	10
Vergleichende Darstellung	12

ALLGEMEINES

Billigung durch die Hauptversammlung

In der ordentlichen Hauptversammlung der Knaus Tabbert AG vom 11. Juli 2025 wurde das aktuelle Vergütungssystem für den Vorstand der Knaus Tabbert AG gebilligt. Das Vergütungssystem wurde auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.knaustabbert.de veröffentlicht. Die aktuelle Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2024 gebilligt.

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre zur Billigung vor. Zudem fasst die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss.

Über diesen Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG haben diesen Vergütungsbericht über die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 entsprechend den Anforderungen von § 162 AktG erstellt.

Der Vergütungsbericht 2024 wurde mit 99,16% der gültigen abgegeben Stimmen von der Hauptversammlung am 11. Juli 2025 gebilligt. Aufgrund der Billigung durch die Hauptversammlung bestand keine Veranlassung, die Umsetzung des Vergütungssystems oder die Art und Weise der Berichterstattung zu hinterfragen.

Dieser Bericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG der formellen Prüfung durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft unterzogen und über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 AktG hinausgehend auch nach inhaltlichen Kriterien geprüft. Der entsprechende Vermerk über die Prüfung ist in diesem Bericht enthalten.

Veränderungen im Vorstand

Im Vorstand der Knaus Tabbert AG kam es im Aufstellungszeitraum 2025 zu keinen Veränderungen.

Der Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG hat in der Sitzung am 12. November 2025 beschlossen, Herrn Willem Paulus de Pundert, der ursprünglich vorübergehend bis zum 21. November 2025 aus dem Aufsichtsrat in den Vorstand entsandt war, bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026 zum Mitglied und Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen, und hat am selben Tag einen neuen Dienstvertrag mit ihm geschlossen.

VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Grundzüge des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat verfolgt mit dem Vergütungssystem folgende Ziele: Das Vergütungssystem des Vorstands soll auf eine langfristige und nachhaltige, profitable Entwicklung von Knaus Tabbert ausgerichtet sein. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus einer erfolgsunabhängigen festen Vergütung und einer erfolgsbezogenen variablen Vergütung mit einer kurzfristigen und einer langfristigen aktienbasierten Komponente zusammen. Dabei hat der überwiegende Teil der variablen Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und damit eine langfristige Ausrichtung. So sollen die Vorstandsmitglieder an einer nachhaltigen Wertsteigerung von Knaus Tabbert teilhaben können und damit einen entsprechenden Anreiz haben, sich auf das langfristige Wohl von Knaus Tabbert zu konzentrieren. Der einjährige variable Vergütungsbestandteil bemisst sich neben wirtschaftlichen Erfolgsfaktoren zudem nach ESG-Leistungsindikatoren. Gleichzeitig soll durch das Vergütungssystem sichergestellt werden, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder und der Lage der Gesellschaft steht. So sollen besondere Leistungen stärker honoriert werden; Leistungsverfehlungen hingegen sollen die Vergütung spürbar verringern. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird durch den Aufsichtsrat geprüft. Das aktuelle Vergütungssystem war für die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr grundsätzlich maßgeblich, jedoch gab es Ausnahmen. Darauf wird an den entsprechenden Stellen näher eingegangen.

Jahresgrundgehalt

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Jahresvergütung als Barvergütung, die in zwölf gleichen Teilbeträgen als monatliches Gehalt ausbezahlt wird.

Variable Vergütung

Die variable Vergütung besteht aus zwei Komponenten, einer variablen Vergütung mit einjähriger Bemessungsgrundlage, dem Short Term Incentive (STI), und einer variablen Vergütung mit vierjähriger Bemessungsgrundlage, dem Long Term Incentive (LTI).

- Der Bewertungszeitraum 2025 des LTI hat am 1. Januar 2025 begonnen und endet am 31. Dezember 2028.

Alle Vorstandsmitglieder, die LTI-Zuteilungen für Bewertungszeiträume vor dem 1. Januar 2025 (Bewertungszeiträume 2021 bis 2024, jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) erhalten haben, sind vor Ablauf des Geschäftsjahrs 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden. Alle LTI-Ansprüche der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wurden bereits abgegolten bzw. bestehen nicht mehr, sodass für diese Bewertungszeiträume keine LTI-Zahlungen mehr zu leisten sind.

Short Term Incentive (STI)

Die Ermittlung des STI erfolgt auf Basis festgelegter Bandbreiten zur Messung der Zielerreichung und den entsprechenden finanziellen und nichtfinanziellen Zielen, die vom Aufsichtsrat festgelegt werden und auf die sich die Gesellschaft und das jeweilige Vorstandsmitglied vor jedem Geschäftsjahr einigen. Der STI wird als jährliche Bartantieme in dem Monat gezahlt, in dem der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Gesellschaft feststellt und ist derzeit auf einen Höchstbetrag von EUR 170.000,00 (brutto) für den Vorstandsvorsitzenden Willem Paulus des Pundert, und auf EUR 125.000,00 (brutto) für das Vorstandsmitglied Radim Sevcik begrenzt. Bei einer Zielerreichung von unter 100% aber mindestens 80 % erfolgt die Auszahlung anteilig. Bei einer Zielerreichung von weniger als 80 % wird kein Bonus ausbezahlt.

Zur Bemessung des STI im Geschäftsjahr 2025 wurden ein finanzielles Leistungskriterium (Teil A), bestehend aus zwei Komponenten, und ein nichtfinanzielles Leistungskriterium (Teil B), bestehend aus ESG-Komponenten, festgelegt.

Die Leistungskriterien gelten für alle Mitglieder des Vorstands, da nach Auffassung des Aufsichtsrats die konkret festgelegten Ziele nur in Zusammenarbeit aller Vorstandsmitgliedern zu erreichen waren.

Für die Zielerreichung stehen Teil A und Teil B in einem Verhältnis von 60 : 40, d.h. bei 100% Zielerreichung von Teil A werden 60% des maximalen Bonus ausgezahlt und bei 100% Zielerreichung von Teil B werden 40% des maximalen Bonus ausgezahlt. Bei einer Zielerreichung des finanziellen (Teil A) bzw. des nicht-finanziellen Leistungskriteriums (Teil B) von unter 100% aber mindestens 80 % erfolgt die Auszahlung in Bezug auf das betreffende Leistungskriterium anteilig. Bei einer Zielerreichung von weniger als 80 % wird in Bezug auf das betreffende Leistungskriterium kein Bonus ausbezahlt.

Der Aufsichtsrat kann überdies einen Multiplikator (Modifier) festsetzen, mit dem die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 ermittelten Auszahlungsbeträge multipliziert werden, um die endgültigen Auszahlungsbeträge des STI zu ermitteln. Über den Modifier können weitere nicht-finanzielle Leistungskriterien bei der kurzfristigen variablen Vergütung berücksichtigt werden. Der Modifier muss sich in einem Rahmen von 0,8 bis 1,2 bewegen.

Finanzielle Leistungskriterium (Teil A)

Der Umsatz oder die Stückzahl der produzierten Fahrzeuge für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr soll das Niveau der Budgetplanung für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr erreichen, d.h. es sollen ein Umsatz von EUR 1.025,6 Mio. oder eine Stückzahl von 20.900 erreicht werden. Dabei soll die Stückzahl nur herangezogen werden, soweit das Umsatzziel nicht vollständig erreicht wurde. Zudem soll der Free Cash Flow mindestens EUR 100,6 Mio. betragen.

Relevant sind die Kennziffern, welche sich aus dem testierten IFRS Jahresabschluss 2025 für den Konzern der Knaus Tabbert AG ergeben.

Unter Umsatz sind hierbei die Erlöse gemäß IFRS 15 zu verstehen.

Unter Stückzahl sind die fakturierten Einheiten (Wohnwagen, Reisemobile, Kastenwagen) zu verstehen.

Der Free Cash-Flow ergibt sich aus dem operativen Cash-Flow abzüglich der Investitionsauszahlungen (Capex).

Nichtfinanzielles Leistungskriterium (Teil B):

Das nichtfinanzielle Leistungskriterium besteht aus ESG-Zielen. Der Vorstand soll die Umsetzung der konzernweiten Nachhaltigkeitsstrategie weiter vorantreiben.

Hierzu wurden konkrete Zielvorgaben aus verschiedenen Bereichen festgelegt.

Grundlage für die Festsetzung der Zielvorgaben sind die aus Stakeholdersicht wesentlichen Themen/Handlungsfelder für Knaus Tabbert. Diese Handlungsfelder sind wie folgt:

- Kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftsleistung, G1
- Soziale Verantwortung für Mitarbeiter und gleiche Chancen für alle, S1-S4
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, S1
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, S1
- Umweltfreundliche/kreislauffähige Materialien, E5
- Emissionsreduzierte Antriebssysteme, E1
- Klima- und Umweltschutz im Unternehmen, E1-E5
- Gesellschaftliches Engagement, G1/S3
- Compliance und Integrität, G1
- Menschenrechte und Umweltauswirkungen in der Lieferkette, G1/S2/E2

G1 umfasst governancebezogene Nachhaltigkeitsthemen, insbesondere verantwortungsvolle Unternehmensführung, Compliance und Integrität. S1 bis S4 bezeichnen soziale Nachhaltigkeitsthemen. Dabei steht S1 für die eigene Belegschaft, S2 für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, S3 für betroffene Gemeinschaften und S4 für Verbraucher und Endnutzer. E1 bis E5 bezeichnen umweltbezogene Nachhaltigkeitsthemen. Dabei steht E1 für Klimawandel, E2 für Umweltverschmutzung, E3 für Wasser- und Meeresressourcen, E4 für biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie E5 für Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.

Zu diesen zehn Handlungsfeldern sollte der Vorstand folgende fünf Projekte im Geschäftsjahr 2025 umsetzen:

STIP Ziele 2025	Knaus Tabbert relevante Kapitel nach CSRD				
	E1	E3	E5	S1	G1
Steigerung der Energieeffizienz durch Einsparung von 2% des Stromverbrauchs des Vorjahres in Form von Energieprojekten (KT AG)					
Erfolgreiche Erstzertifizierung nach ISO 50001 - Energiemanagementsystem					
Umsetzung von 2 eigenen Pilot-Projekten zur Reduzierung der Scope 3 Emissionen und Festlegung von Reduzierungszielen bis 2030 und 2050 für die Scope 3 Emissionen					
Erstellung eines Konzepts zur Dekarbonisierung der KT Firmenflotte (FlurförderFZ, Dienst-/Poolfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge) inkl. Ausbauplan der E-Ladeinfrastruktur für Dienst/Poolfahrzeuge und Überarbeitung der Dienstwagenrichtlinie hinsichtlich Nutzung von E-Mobilität (Gleichstellung der Antriebsarten)					
Ausweitung der in Jandelsbrunn umgesetzten Arbeitssicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schnittverletzungen auf den Standort Mottgers					

Aufgrund der besonderen Umstände in den Geschäftsjahren 2024 und 2025, insbesondere der vollständigen Neubesetzung des Vorstands, wurden für das Geschäftsjahr 2025 ausschließlich Ziele für das Gesamtgremium festgelegt.

Berechnung des STI für das Geschäftsjahr 2025

Auf Basis der Zielerreichung für das finanzielle und das nichtfinanzielle Leistungskriterium ergibt sich für den Vorstandsvorsitzenden Willem Paulus des Pundert für das Geschäftsjahr 2025 ein Auszahlungsbetrag von EUR 68.000,00 und für das zweite Vorstandsmitglied Radim Sevcik ein Auszahlungsbetrag von EUR 50.000,00. Der Modifizierer wurde im Geschäftsjahr 2025 nicht angewendet. Die Zielerreichung für das Geschäftsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

	IST 2025	Zielvorgabe STIP 2025	Zielerreichung	Zielerreichung
			in %	in EUR
Teil A				
Umsatzerlöse in €	1.002.124	1.025.566	97,7	0,00
Absatz in Stück	20.574	20.900	98,4	0,00
Free Cash-Flow in €	46.076.086	100.600.000	45,8	0,00
Teil B				
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren			100,00	118.000,00

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Vorstand alle fünf vereinbarten ESG-Ziele erreicht. Der Gesamtzielerreichungsgrad des nichtfinanziellen Leistungskriteriums (Teil B) lag damit bei 100 %, sodass dieses Leistungskriterium in voller Höhe zur Auszahlung kommt. Im Rahmen des finanziellen Leistungskriteriums (Teil A) wurde für den Free Cash-Flow ein Zielerreichungsgrad von lediglich 45,8 % erzielt. Die für eine Auszahlung vorgesehene Mindestzielerreichung von 80 % wurde damit deutlich verfehlt, sodass insoweit keine Auszahlung erfolgt.

Long Term Incentive (LTI)

Der LTI basiert auf der Entwicklung von virtuellen Performance Shares, die in jährlichen Tranchen (LTIP-Tranchen) vergeben werden. Zu Beginn einer neuen LTIP-Incentivierungsphase wird jedem Vorstandsmitglied eine bestimmte Anzahl von Performance Shares zugeteilt. Die Anzahl der zu Beginn der LTIP-Incentivierungsphase 2025 gewährten Performance Shares ergibt sich aus der Division des Betrags von EUR 190.000,00 für den Vorstandsvorsitzenden bzw. des Betrags von EUR 150.000,00 für das zweite Vorstandsmitglied durch den anfänglichen Aktienkurs. Der Anfangskurs ist definiert als der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Monate vor Beginn des Bewertungszeitraums. Der Endkurs ist definiert als der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Monate des Bewertungszeitraums (4 Jahre).

Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 bestehen unter dem LTIP keine Ansprüche mehr. Alle Vorstandsmitglieder, die vor dem 1. Januar 2025 Zuteilungen von Performance Shares erhalten haben, sind vor Ablauf des Geschäftsjahrs 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden und die entsprechenden Ansprüche wurden bereits abgegolten bzw. bestehen nicht mehr. Für die beiden im Geschäftsjahr 2024 neu bestellten Vorstandsmitglieder Willem Paulus de Pundert und Radim Sevcik erfolgten LTI-Zuteilungen vertragsgemäß erst für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025.

In der nachfolgenden Tabelle werden die zum 1. Januar 2025 zugeteilten Performance Shares dargestellt:

	Tranche für das Geschäftsjahr 2025	Anfangskurs je Performance Share	Anzahl der Per- formance Shares	Dauer der LTIP- Incentiv- ierungsphase
	in TEUR	in EUR	Anzahl der Ak- tien	Jahre
Willem Paulus des Pundert	190	16,07	11.822	4
Radim Sevcik	150	16,07	9.334	4

Der LTI ist neben der Entwicklung der Performance Shares (ein Vorstandsmitglied hat nur dann Anspruch auf eine LTI-Zahlung, wenn der Endkurs der Aktie höher ist als der Anfangskurs) auch von der Erreichung eines EBITDA-Ziels abhängig.

Das Erfolgsziel EBITDA für die LTIP-Incentivierungsphase ab 1. Januar 2025 ist zu 100 % erfüllt, wenn (i) das kumulierte EBITDA während der LTIP-Incentivierungsphase mindestens EUR 385.713.000 beträgt oder (ii) der Quotient aus kumuliertem EBITDA während der LTIP-Incentivierungsphase und kumulierten Umsatzerlösen der Knaus Tabbert-Gruppe während der LTIP-Incentivierungsphase multipliziert mit 100 mindestens 8,38 beträgt.

Der Auszahlungsbetrag der jeweiligen LTIP-Tranche errechnet sich aus der Anzahl der Performance Shares multipliziert mit dem Endkurs am 31.12. des letzten Geschäftsjahres der vierjährigen LTIP-Incentivierungsphase und einem Multiplikator. Bei einer Zielerreichung von 100 % oder mehr beträgt der Multiplikator 1. Wird das Ziel nicht zu 100 % erreicht, reduziert sich der Multiplikator für jeden abweichenden Prozentpunkt um 1 %. Ein Vorstandsmitglied hat nur dann Anspruch auf eine LTI-Zahlung, wenn der Endkurs der Aktie höher ist als der Anfangskurs. Die Auszahlung für die LTIP-Tranche 2025 ist auf maximal EUR 530.000,00 begrenzt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Auszahlung bei außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessener Weise nach oben oder unten anzupassen. Die Auszahlung des LTI erfolgt zusammen mit derjenigen monatlichen Rate der festen Jahresvergütung, die nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr des Bewertungszeitraums ausgezahlt wird. Die Gesellschaft erstattet keine aus der Auszahlung des LTI resultierende Einkommensteuer.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass der LTI anstelle einer Barauszahlung durch Lieferung von Aktien der Gesellschaft ausgezahlt wird. Die Anzahl der in diesem Fall zu liefernden Aktien der Gesellschaft ergibt

sich aus der Division des Auszahlungsbetrags der LTIP-Tranche durch den finalen Aktienkurs. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit eines Bewertungszeitraums aus seinem Amt aus oder tritt ein neues Mitglied während der Laufzeit eines Performance-Zeitraums in den Vorstand ein, erhält das Mitglied den LTI zeitanteilig für diesen Zeitraum, sofern die Ziele wie oben beschrieben erreicht werden.

Nebenleistungen

Das System der Vorstandsvergütung sieht Nebenleistungen in Form von Sachbezügen und Zuschüssen vor, wie z. B. Dienstwagen oder Fahrkostenzuschuss, Erstattung von Übernachtungskosten am Dienstsitz, Unfallversicherung sowie Zuwendungen zu Kranken- und Pflegeversicherungsprämien. Für alle Vorstandsmitglieder besteht eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme und einem Selbstbehalt gemäß den einschlägigen Vorschriften des deutschen Aktienrechts in Höhe von 10 % des Schadens, maximal jedoch in Höhe von 150 % der festen Jahresvergütung. Die D&O-Versicherungen decken Vermögensschäden ab, die durch Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.

Altersversorgung

Ruhegehaltszusagen bestehen nicht.

Weitere Angaben

Im Fall einer Kündigung des Vorstandsvertrags durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund sowie im Falle der vertragswidrigen einseitigen Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied entfallen der Anspruch des Vorstandsmitglieds auf – anteilige – Zahlungen eines STI für das zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Anspruch des Vorstandsmitglieds auf – anteilige – Zahlungen aus LTIP-Tranchen, deren Incentivierungsphase im Zeitpunkt des Kündigungszugangs noch nicht abgelaufen ist.

Eine im Rahmen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses möglicherweise gewährte Abfindung ist auf den Höchstbetrag von zwei Jahresvergütungen begrenzt. Dieser Abfindungs-Cap wird in der Regel auf Basis der Gesamtbezüge des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. auf Basis der für das laufende Geschäftsjahr erwarteten Gesamtbezüge berechnet. Der Vorstandsdiensvertrag von Willem Paulus de Pundert enthält keine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses, da er ohnehin nur bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2026 befristet ist.

Die Auszahlungen von STI und LTI unterliegen Malus- und Clawback-Bedingungen, diese lauten wie folgt: Die variable Vergütung ist auf Aufforderung des Aufsichtsrates zurückzuzahlen, wenn (i) ein Jahres- oder Konzernabschluss der Gesellschaft, der bei der Gewährung der Vergütung zugrunde gelegt wurde, unwirksam oder zwar wirksam ist aber unter Verstoß gegen anwendbare Vorschriften kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt; Ein Jahres- oder Konzernabschluss ist bei der Gewährung der variablen Vergütung zugrunde gelegt, wenn in ihm enthaltene Finanzzahlen in die Berechnung der variablen Vergütung mit eingeflossen sind; oder (ii) durch den Vorstand in einem der Geschäftsjahre, für die die variable Vergütung gewährt wird, eine schwerwiegende Pflichtverletzung nach §93 Abs 1. AktG begangen wurde. Von der Möglichkeit variable Vergütungsbestandteile einzubehalten oder zurückzufordern, hat der Aufsichtsrat im Berichtszeitraum 2025, für geleistete Zahlungen an zwei ausgeschiedene Vorstände betreffend der Geschäftsjahre 2021-2023, wie oben beschrieben Gebrauch gemacht. Eine Rückzahlung ist im Geschäftsjahr 2025 nicht erfolgt.

Im Geschäftsjahr 2025 vorgesehene Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands bei Zielerreichung von 100 %

In der nachfolgenden Tabelle wird die individuelle Zielvergütung der Mitglieder des Vorstands bei einer Zielerreichung von 100 % für das Geschäftsjahr 2025 dargestellt.

	Feste Vergütungsbestandteile				Variable Vergütungsbestandteile				Gesamtvergütung (Zielerreichung von 100 %)
	Grundvergütung		Nebenleistungen ¹		STI		LTI		
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	
Willem Paulus de Punder (Vorstands-vorsitzender)	960,0	70,0%	51,3	3,7%	170,0	12,4%	190,0	13,9%	1.371,3
Radim Sevcik	500,0	59,4%	66,1	7,9%	125,0	14,9%	150,0	17,8%	841,1

(1) Die Nebenleistungen werden mit dem im Geschäftsjahr 2025 aufgewandten Betrag angegeben

Maximalvergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2025

In der folgenden Tabelle sind die Höchstgrenzen der Vergütung der jeweiligen Vorstandsmitglieder nach dem geltenden Vorstandsvergütungssystem für das Geschäftsjahr 2025 abgebildet. Damit wird die jährliche Maximalvergütung nach dem Vorstandsvergütungssystem (EUR 1.850.000,00 für den Vorstandsvorsitzenden und EUR 1.350.000,00 für die ordentlichen Vorstandsmitglieder) bzw. die hier zeitanteilige Maximalvergütung nach dem Vorstandsvergütungssystem nicht ausgeschöpft. Die in der Tabelle dargestellte Maximalvergütung ergibt sich aus der im Geschäftsjahr 2025 tatsächlich zugeflossenen Grundvergütung und den Nebenleistungen sowie der maximal erreichbaren variablen Vergütung. Über die tatsächliche maximale Vergütung des Geschäftsjahres 2025 kann erst im Geschäftsjahr 2028 berichtet werden, sobald der Wert des LTI feststeht, und kann von den unten dargestellten Werten abweichen.

	Feste Vergütungsbestandteile				Variable Vergütungsbestandteile				Gesamtvergütung	Maximalvergütung 2025
	Grundvergütung		Nebenleistungen ¹		STI		LTI			
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %		
Willem Paulus de Punder (Vorstands-vorsitzender)	960,0	56,1%	51,3	3,0%	170,0	9,9%	530,0	31,0%	1.711,3	1.850,0
Radim Sevcik	500,0	40,9%	66,1	5,4%	125,0	10,2%	530,0	43,4%	1.221,1	1.350,0

(1) Die Nebenleistungen werden mit dem im Geschäftsjahr 2025 aufgewandten Betrag angegeben

Im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Vorstands

In der nachfolgenden Tabelle werden die gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 dargestellt. Da eine gewährte und geschuldete Vergütung nicht immer mit einer Zahlung in dem jeweiligen Geschäftsjahr einhergeht, zeigt die nachfolgende Tabelle die Höhe der Vergütung, die den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2025 gewährt wurde. Für den STI 2025 erfolgt ein Ausweis gemäß einer erdienungsorientierten Auslegung. Dies bedeutet, dass die einjährige variable Vergütung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wird, in dem die zugrundeliegende Leistung vollständig erbracht ist. Die einjährige variable Vergütung wird daher für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesen, wenngleich der tatsächliche Zufluss erst im Geschäftsjahr 2026 stattfindet. Für den LTI 2025 wird hingegen eine Ausweislogik gewählt, die einer zuflussorientierten Auslegung entspricht. Bei dem LTI wird die Zielerreichung erst nach dem Ablauf der vierjährigen Incentivierungsphase festgestellt. Neben der Höhe der Vergütung ist der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der gewährten und geschuldeten Gesamtvergütung dargestellt.

	Feste Vergütungsbestandteile				Variable Vergütungsbestandteile				Gewährte und geschuldete Gesamtvergütung
	Grundvergütung		Nebenleistungen		STI		LTI		
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	
Willem Paulus de Pundert (Vorstands-vor-sitzender)	960,0	88,9%	51,3	4,8%	68,0	6,3%	0,0	0,0%	1.079,3
Radim Sevcik	500,0	81,2%	66,1	10,7%	50,0	8,1%	0,0	0,0%	616,1

VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß den Bestimmungen des § 14 der Satzung der Knaus Tabbert AG neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine feste Vergütung von EUR 25.000,00. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 100.000,00, der Stellvertreter der Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 37.500,00. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Vorsitzende des Präsidialausschusses erhalten jeweils eine zusätzliche jährliche feste Ausschussvergütung von EUR 35.000,00. Die Vorsitzenden anderer Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche jährliche feste Ausschussvergütung von EUR 5.000,00, sofern der betreffende Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Im Geschäftsjahr ist neben dem Prüfungsausschuss und dem Präsidialausschuss der Sonderausschuss tätig geworden. Außerdem wird Mitgliedern die auf ihre Bezüge und Auslagen entfallende Umsatzsteuer erstattet, falls eine solche anfällt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Interesse der Gesellschaft von dieser in eine in Höhe unterhaltene D&O-Versicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

In der folgenden Tabelle werden die gewährte und die geschuldete Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats i.S.v. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2025 dargestellt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist nach § 14 Abs. 4 der Satzung zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Als gewährte und geschuldete Vergütung wird also die im Geschäftsjahr 2025 erdiente Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats dargestellt, die im Geschäftsjahr 2026 an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausgezahlt werden soll. Diese Vergütung ist nach § 14 Abs. 4 AktG der Satzung im Geschäftsjahr 2025 fällig. Für die Zwecke der besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Angaben wurden die Beträge in der folgenden Tabelle jeweils gerundet.

Gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2025

Gewährte und geschuldete Gesamtvergütung

	Feste Vergütung		Ausschussvergütung		in TEUR
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	
Esther Hackl (Vorsitzende)	100,0	69,0	45,0	31,0	145,0
Klaas Meertens ¹	25,0	100,0			25,0
Rene Ado Oscar Bours ¹	25,0	100,0			25,0
Jana Donath	25,0	41,7	35,0	58,3	60,0
Julien Etaix ²	11,8	100,0			11,8
Manfred Pretscher ³	13,2	100,0			13,2
Jürgen Spannbauer (stellv. Vorsitzender) ²	17,8	100,0			17,8
Roland Winkler ²	11,8	100,0			11,8
Claudia Mäder ²	11,8	100,0			11,8
Karin Topisch ⁴	2,0	100,0			2,0
Robert Scherer	25,0	100,0			25,0
Nesrin Gül ²	11,8	100,0			11,8
Anton Autengruber ³	19,7	100,0			19,7
Stephan Kern ³	13,2	100,0			13,2
Linda Schätzl ³	13,2	100,0			13,2
Ferdinand Sommer ³	13,2	100,0			13,2
Daniela Fischer ³	13,2	100,0			13,2
Klaus Würzinger ^{2,5}	1,6	100,0			1,6
Gesamt	354,3	81,6	80,0	18,4	434,3

(1) Bruttobetrag, Quellensteuer plus Solidariätszuschlag wurde vom Unternehmen direkt abgeführt. Der Auszahlungsbetrag an das Aufsichtsratsmitglied war daher geringer.

(2) ab 11. Juli 2025 neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder

(3) bis 11. Juli 2025 bestellte Aufsichtsratsmitglieder

(4) ab 3. Dezember 2025 bestelltes Aufsichtsratsmitglied

(5) bis 4. August 2025 amtierendes Aufsichtsratsmitglied

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Vergütung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands und der derzeitigen und ehemaligen Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Ertragsentwicklung der Knaus Tabbert AG und des Knaus Tabbert Konzerns sowie mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer des Knaus Tabbert Konzerns auf Vollzeitäquivalentbasis gegenüber dem Geschäftsjahr 2025.

Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Als Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung i.S.v. § 162 Abs. 1 S. 1 AktG herangezogen.

Soweit Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in einzelnen Geschäftsjahren nur anteilig vergütet wurden, zum Beispiel aufgrund eines unterjährigen Eintritts oder Ausscheidens, wird darauf in Fußnoten hingewiesen.

Die Ertragsentwicklung wird grundsätzlich anhand der Entwicklung des Jahresergebnisses der Knaus Tabbert AG gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 16 HGB dargestellt. Da die Vergütung der Mitglieder des Vorstands auch maßgeblich vom Geschäftserfolg des Knaus Tabbert Konzerns abhängig ist, wird darüber hinaus auch die Entwicklung des Umsatzes, des EBITDA und des Jahresergebnisses für den Konzern angegeben. Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die durchschnittliche Vergütung der gesamten Belegschaft, inkl. Azubis, Werkstudenten und Praktikanten des Knaus Tabbert Konzerns abgestellt. Hierbei wird der Konzernpersonalaufwand (ohne Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft) korrigiert um die Vorstandsvergütung des laufenden Jahres ins Verhältnis zu den FTEs (Full Time Equivalent) des Knaus Tabbert Konzerns gesetzt.

Veränderung
2025 zu 2024
(in %)

Ertragsentwicklung der KNAUS TABBERT AG und Konzern	
Konzern-Umsatz	-7,4
Konzern-EBITDA	365,8
Konzern-Jahresergebnis	-23,1
Jahresergebnis der KNAUS TABBERT AG	-10,3

Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
Durchschnitt Vergütung der Mitarbeiter des Konzerns	1,3

Vergütung der Mitglieder des Vorstands	
Willem Paulus des Pundert (Vorstandsvorsitzender)	741,6
Radim Sevcik	528,5

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats	
Esther Hackl (Vorsitzende)	3,6
Klaas Meertens	0,0
Rene Ado Oscar Bours	0,0
Jana Donath	0,0
Julien Etaix ¹	
Manfred Pretscher ¹	-47,4
Jürgen Spannbauer (stellv. Vorsitzender) ¹	
Roland Winkler ¹	
Claudia Mäder ¹	
Karin Topisch ¹	
Robert Scherer	0,0
Nesrin Gül	
Anton Autengruber ¹	-47,4
Stephan Kern ¹	-47,4
Linda Schätzl ¹	-47,4
Ferdinand Sommer ¹	-47,4
Daniela Fischer ¹	-47,4
Klaus Würzinger ¹	

(1) Unterjähriger Aus- bzw. Eintritt

Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Veränderung 2022 zu 2021 (in %)	Veränderung 2023 zu 2022 (in %)	Veränderung 2024 zu 2023 (in %)	Veränderung 2025 zu 2024 (in %)
Durchschnitt Vergütung der Mitarbeiter des Konzerns	1,5	10,4	-2,9	1,3

Jandelsbrunn, 30.03.2026

Vorstand der Knaus Tabbert AG

Willem Paulus de Pundert

Radim Sevcik

Dr. Esther Hackl (Vorsitzende des Aufsichtsrats)

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.